

Satzung

der

„Dr. Heinz-Wilhelm und Marianne Frölich Stiftung“

§1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1.) Die Stiftung führt den Namen „Dr. Heinz-Wilhelm und Marianne Frölich Stiftung“.
- 2.) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3.) Sitz der Stiftung ist: 21244 Buchholz i.d.N., Tannenweg 24.

§ 2

Stiftungszweck

- 1.) Aufgabe der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes
- 2.) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung des „Tierschutzvereines Buchholz i.d.N. und Umgebung e.V.“
 - b) die Förderung von in Not geratenen Tieren
 - c) die Vergabe von Mitteln für Projekte des „Deutschen Tierschutzbundes e.V.“ zur artgerechten Behandlung und Betreuung von Wildtieren

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4.) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1.) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 25.000,00 €. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- 2.) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 AO) gebildet werden, die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.

§ 5

Verwendung der Mittel

- 1.) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen (Spenden).
- 2.) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes, zur Bestreitung der Kosten der Stiftung und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.
- 3.) Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 8

Organe der Stiftung

- 1.) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

- 2.) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen, daneben dürfen Sitzungsgelder nicht gezahlt werden.

§ 7 Vorstand

- 1.) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Personen.
- 2.) Seine Mitglieder werden vom Kuratorium für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- 4.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- 5.) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6.) Der Vorstand wird die Geschäftsordnung erstellen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
 - c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung
 - d) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Kuratorium innerhalb von 3 Monaten jedes Kalenderjahres

- e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde
- 2.) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder.
- 3.) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab; in jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.
- 4.) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterschreiben sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse über die Stiftungsleistungen müssen einstimmig gefasst werden. Bei seinen Entscheidungen handelt der Vorstand entsprechend dem Stiftungszweck nach pflichtgemäßen jedoch weder behördlich noch gerichtlich nachprüfbarem Ermessen.

- 3.) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 10

Kuratorium

- 1.) Das Kuratorium besteht aus drei Personen. Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre, eine anschließende Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf von dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes einberufen, wobei mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr durchgeführt werden soll. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied des Kuratoriums oder der Vorsitzende des Vorstandes dies beantragen.

- 3.) Kuratoriumsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- 1.) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- 2.) Beratung und Unterstützung des Vorstandes und insbesondere Unterbreitung von Vorschlägen über die Vergabe von Stiftungsmitteln, wobei der Vorstand an diese Vorschläge nicht gebunden ist.
- 3.) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, sowie die Entlastung desselben.
- 4.) Entscheidung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- 5.) Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

§ 13

Haushaltsjahr, Prüfung

Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Vorstand soll bis zum 30. April jeden Jahres die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Kuratorium übergeben.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen

stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§ 15

Satzungsänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

- 1.) Die Satzung kann durch Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums geändert werden. Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, für die Aufhebung der Stiftung und für die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes und des Kuratoriums erforderlich. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Stifters zu dessen Lebzeiten. Sie werden erst wirksam, wenn sie von der Stiftungsbehörde und dem Finanzamt genehmigt worden sind (auf § 7 ff. Niedersächsisches Stiftungsgesetz wird verwiesen).

- 2.) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die „Stiftung des Deutschen Tierschutzbundes e. V.“, Baumschulallee 15, 53115 Bonn, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Buchholz, den